



## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 157. Ratssitzung vom 7. Juli 2021

4180. 2020/539

**Weisung vom 09.12.2020:**

**Elektrizitätswerk, Verordnung über die Steuerung der ewz-Gesellschaften, die erneuerbare Energie erzeugen, Neuerlass**

Antrag des Stadtrats

Es wird die Verordnung über die Steuerung der ewz-Gesellschaften, die erneuerbare Energie erzeugen, gemäss Beilage vom 9. Dezember 2020 erlassen.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

**Beat Oberholzer (GLP):** Als die Stadt Zürich vor dreizehn Jahren den ersten Windpark erworben hat, wurde dazu die ewz Deutschland GmbH gegründet. Mittlerweile hält die ewz Deutschland GmbH Anteile an vierzehn weiteren Windparks und ist zu einer stattlichen Grösse angewachsen. Die Kompetenzen zur Führung und Aufsicht der ewz Deutschland GmbH wurden bisher lediglich in einem Behördenerlass geregelt. Nach Artikel 4 des Gemeindegesetzes müssen wichtige Rechtssätze aber durch einen Gemeinderat beschlossen werden. Es braucht deshalb eine Verordnung, die durch den Gemeinderat erlassen wird. Im Wesentlichen bleiben Führung sowie Steuerung der ewz Deutschland GmbH gleich wie mit dem bisherigen Stadtratsbeschluss. Es handelt sich um eine reine Asset-Gesellschaft ohne eigenes Personal. Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die ewz Deutschland GmbH, der Stadtrat hat die Gesamtverantwortung für Führung und Aufsicht. Er entscheidet über Kauf und Verkauf von Beteiligungen und Stromproduktionsanlagen und wählt die Konzernleitung. In der Verordnung wird zudem festgelegt, dass die Investitionskommission definitiv weitergeführt wird. Sie besteht aus Fachleuten und berät den Stadtrat in Fragen der Akquisition. Bislang war dieses Gremium lediglich innerhalb einer Pilotphase bis 2022 eingeplant. Mit dieser Verordnung wird aber nicht nur die ewz Deutschland GmbH neu reguliert, sondern auch neu zu gründende Kraftwerksgesellschaften in der Schweiz. Solche werden nötig, weil die Konzessionen einiger Wasserkraftwerke im Kanton Graubünden auslaufen und Rekonzessionierungen anstehen. Bei solchen Rekonzessionierungen ist es üblich, dass sich die Standortgemeinden sowie der Kanton Graubünden beteiligen wollen. Dazu wird normalerweise eine Aktiengesellschaft gegründet, deren Mehrheit die ewz halten. Für die Kraftwerke, die in der Schweiz Strom produzieren, und an denen die ewz eine Anteilsmehrheit halten, gelten sinngemäss die gleichen Regeln bezüglich Führung und Aufsicht wie bei der ewz Deutschland GmbH. Der Stadtrat wird ermächtigt, neue Gesellschaften zu gründen und die bestehenden Anlagen und Grundstücke in diese zu überführen. Die Rolle des Gemeinderats als zuständiges Organ für die Oberaufsicht hat in der Kommission für Gesprächsstoff gesorgt. Insbesondere wurde debattiert, wie sichergestellt werden kann, dass die zuständige Kommission alle notwendigen Informationen erhält. In

diesem Zusammenhang wurden die vier Änderungsanträge zu dieser Weisung eingebracht, wobei auch diese alle gleichlautend wie der Hauptantrag sind.

Weitere Wortmeldung:

**Andreas Kirstein (AL):** Diese Vorlage als Ganzes wird im Grundsatz von der AL begrüsst. Dass der Gemeinderat nun in diesem wichtigen Feld einen Erlass beschliesst, ist notwendig. Immerhin sprechen wir beispielsweise bei der ewz Deutschland GmbH von einem Konzern mit einer bedeutenden Bilanz, auch wenn es sich um eine Asset-Gesellschaft handelt. Schon im Grundsatz, aber vor allem in den Änderungen dient diese Weisung einer Stärkung der Aufsichtsfunktion des Gemeinderats. Es versteht sich allerdings von selbst, dass durch diesen Gemeinderatserlass die neuen Aufsichtsrechte auch mit Aufsichtspflichten einhergehen und vom Gemeinderat und der zuständigen Kommission wahrgenommen werden müssen. Sonst bleibt diese Weisung ein Papiertiger. Im Nachgang zu diesem Erlass braucht es entsprechende Detailregelungen. Es bleiben einige Fragen darüber, wie diese Oberaufsicht umgesetzt werden soll, offen. Diese Verordnung soll unter anderem dazu dienen, die Rekonzessionierungen der Wasserkraftwerke im Kanton Graubünden zu vereinfachen. Teilweise ist diese Verordnung Voraussetzung, um diese Rekonzessionierungen sinnvoll zu ermöglichen. Der AL ist wichtig, dass der Gemeinderat vom Stadtrat über diese Verhandlungen mit dem Kanton Graubünden und seinen Standortgemeinden informiert wird. Die linken Fraktionen haben sich deshalb bereits im Rahmen der Fraktionsverhandlungen bei den Bündner Parteien – namentlich der SP Graubünden – über die entsprechenden Positionen informieren lassen. Schlussendlich braucht es einen vernünftigen Ausgleich der Interessen und nicht nur einen engen Zürcher Blick, wenn es darum geht, diese Wasserkraft weiterhin für uns nutzbar zu machen. Dies gilt insbesondere, wenn kein sogenanntes Wettbewerbsverfahren durchgeführt wird. Schlussendlich bleibt bei der AL-Fraktion im Grundsatz ein Unbehagen über die weitgehende Ermächtigung des Stadtrats, der theoretisch beliebig viele Kraftwerks-gesellschaften gründen kann. Die AL anerkennt aber, dass die Verwaltung bereit war, die Oberaufsicht des Gemeinderats im Rahmen dieser Verordnung zu stärken. Sie stimmt dieser Verordnung deshalb zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

**STR Michael Baumer:** Die ewz Deutschland GmbH ist eine Erfolgsgeschichte. Dies ist auch beim Stimmvolk so angekommen, wie wir bei der letzten Abstimmung über den Rahmenkredit für die erneuerbare Energieproduktion gesehen haben. Wir haben bereits drei Mal 200 Millionen Franken über Rahmenkredite investiert. Und dort, wo viel Geld investiert wird, muss man um klare Spielregeln besorgt sein. Das ist bisher über einen Beschluss des Stadtrats passiert, aber bei solch hohen Beträgen handelt es sich um eine gewichtige Beteiligung, weshalb diese Verordnung durch den Gemeinderat erlassen werden soll. Es ist auch wichtig, dass wir die Investitionskommission mit dieser Verordnung verankern. Nach der Nicht-Ausgliederung der ewz ist ja weiterhin der Stadtrat alleine zuständig für die einzelnen Objektkredite und Investitionen. Es ist wichtig, dass dort die nötige Fachkompetenz in die Beratung einfließt und nicht nur aus dem ewz selbst stammt.

*Deswegen haben wir diese Investitionskommission eingeführt, die jetzt in einen definitiven Betrieb überführt wird. Das ist für die sinnvolle Investitionsstrategie überaus wichtig. Mit dieser Verordnung erhalten wir aber auch für die Rekonzessionierung unserer Kraftwerke im Kanton Graubünden die Rahmenbedingungen, damit wir auch in Zukunft einen grossen Anteil unseres Stroms aus Schweizer Wasserkraft gewinnen können. Weil sich Kanton und Gemeinden neu an diesen Werken beteiligen möchten, benötigen wir zudem die Möglichkeit, Kraftwerksgesellschaften zu gründen. Die Erfolgsgeschichte ewz Deutschland GmbH möchten wir weiterführen, und wir wollen dies analog auch in der Schweiz tun können.*

Kommissionsreferent Änderungsantrag 1:

**Beat Oberholzer (GLP):** *Der erste Antrag definiert, dass die zuständige Kommission über die Informationsrechte verfügt, die sie für die Oberaufsicht benötigt. Zudem wird der Weg, wie die Aktenherausgabe durchzuführen ist, konkretisiert. Der Stadtrat soll die Geschäftsführung der ewz Deutschland GmbH um Aktenherausgabe ersuchen, wobei das anwendbare Recht eingehalten werden muss.*

Änderungsantrag 1

Art. 9 «Gemeinderat», neuer Abs. 2

Die SK TED/DIB beantragt folgenden neuen Art. 9 Abs. 2 (Der bisherige Art. 9 wird zu Abs. 1):

<sup>2</sup> Die für die Aufsicht zuständige Kommission verfügt sinngemäss über die Informationsrechte gemäss Art. 48 GO<sup>1</sup>. Gesuche um Aktenherausgabe sind an den Stadtrat zu richten, der die Geschäftsführung der ewz (Deutschland) GmbH um Aktenherausgabe ersucht. Die Geschäftsführung entscheidet über die Aktenherausgabe unter Einhaltung des anwendbaren Rechts.

Zustimmung: Beat Oberholzer (GLP), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Derek Richter (SVP) (für vakanten Sitz SVP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)

Abwesend: Marcel Müller (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 101 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsreferent Änderungsantrag 2:

**Beat Oberholzer (GLP):** *Der Änderungsantrag 2 beinhaltet dasselbe wie der Änderungsantrag 1, einfach auf Schweizer Kraftwerksgesellschaften angewendet. Der Stadt-*

*rat soll dafür sorgen, dass die Statuten dieser Gesellschaften keine Bestimmungen enthalten, die die Oberaufsicht des Gemeinderats einschränken würden.*

Änderungsantrag 2 (Eventualantrag bei Zustimmung zu Änderungsantrag 1)  
Art. 14 «Gründung und Rechtsform», neuer Abs. 3

Die SK TED/DIB beantragt folgenden neuen Art. 14 Abs. 3 (Die bisherigen Abs. 3–4 werden zu Abs. 4–5):

<sup>3</sup> Der Stadtrat ist unter Einhaltung des anwendbaren Rechts dafür besorgt, dass die Statuten der zu gründenden Kraftwerksgesellschaften keine Bestimmungen enthalten, die die Oberaufsicht des Gemeinderats einschränken.

Zustimmung: Beat Oberholzer (GLP), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Derek Richter (SVP) (für vakanten Sitz SVP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)  
Abwesend: Marcel Müller (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 102 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsreferent Änderungsantrag 3:

**Beat Oberholzer (GLP):** *Der Änderungsantrag 3 präzisiert die Berichterstattung des Stadtrats an den Gemeinderat. Diese soll nicht nur jährlich im Rahmen des Geschäftsberichts erfolgen, sondern der Stadtrat soll an die zuständige Kommission berichten und die erforderlichen Unterlagen abgeben. Zudem werden die Beschlüsse zum Kauf von Produktionsanlagen oder personelle Änderungen umgehend der Kommission zugestellt, wobei die Kommissionsmitglieder zur Geheimhaltung verpflichtet sind.*

Änderungsantrag 3  
Art. 10 «Stadtrat», Abs. 2

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 10 Abs. 2:

<sup>2</sup> Der Stadtrat informiert den Gemeinderat jährlich im Rahmen des Geschäftsberichts über wichtige Entwicklungen und Veränderungen der ewz (Deutschland) GmbH. erstattet der für die Aufsicht zuständigen Kommission des Gemeinderats jährlich Bericht über die Tätigkeit und Rechnung der ewz (Deutschland) GmbH und gibt ihr die für die Aufsicht erforderlichen Unterlagen heraus; Beschlüsse zum Kauf und Verkauf von Beteiligungen und Stromproduktionsanlagen sowie Informationen über personelle Änderungen im Verwaltungsrat und der Konzernleitung werden der zuständigen Kommission umgehend zugestellt. Die Kommissionsmitglieder sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

5 / 10

Zustimmung: Beat Oberholzer (GLP), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Derek Richter (SVP) (für vakanten Sitz SVP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)

Abwesend: Marcel Müller (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 106 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsreferent Änderungsantrag 4:

**Beat Oberholzer (GLP):** *Der Änderungsantrag 4 dehnt die möglichen Rechtsformen für die neu zu gründenden Kraftwerksgesellschaften aus. Wahrscheinlich wird in Zukunft die Rechtsform der Aktiengesellschaft am besten passen, dass diese Rechtsform aber zwingend sein muss, muss nicht in die Verordnung geschrieben werden.*

Änderungsantrag 4

Art. 14 «Gründung und Rechtsform», Abs. 2

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 14 Abs. 2:

<sup>2</sup> Die zu gründenden Kraftwerksgesellschaften ~~haben die Rechtsform der Aktiengesellschaft~~ sind juristische Personen des Obligationenrechts; der Stadtrat legt im Einzelfall bei der Gründung die geeignete Rechtsform fest.

Zustimmung: Beat Oberholzer (GLP), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Derek Richter (SVP) (für vakanten Sitz SVP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)

Abwesend: Marcel Müller (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 108 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die Steuerung der ewz-Gesellschaften, die erneuerbare Energie erzeugen, ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

**AS Nr. 732.XXX**

**Verordnung über die Steuerung der ewz-Gesellschaften, die erneuerbare Energie erzeugen**

vom ...

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 41 lit. I GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 9. Dezember 2020<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich	<p>Art. 1 <sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die ewz (Deutschland) GmbH und ihre Beteiligungen sowie für die Kraftwerksgesellschaften des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz).</p> <p><sup>2</sup> Sie gilt nicht für die Steuerung von Beteiligungen an Partnerwerken.</p>
Begriffe	<p>Art. 2 In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Tochtergesellschaften: Vollkonsolidierte Gesellschaften; sie werden vollständig kontrolliert und es werden mehr als 50 Prozent der Stimmrechte gehalten;</li><li>b. Kraftwerksgesellschaften: Gesellschaften nach Schweizer Recht, die ewz-Kraftwerke betreiben. Bei diesen Gesellschaften hat das ewz die vollständige Kontrolle und besitzt mehr als 50 Prozent der Stimmrechte;</li><li>c. Konzern: Die Muttergesellschaft mit allen ihren Tochtergesellschaften. Die Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaften bilden eine wirtschaftliche Einheit. Die Tochtergesellschaften werden von der Konzernleitung nach einheitlichen Grundsätzen geführt;</li><li>d. Stromproduktionsanlagen: Anlagen, die Strom aus erneuerbarer Energie, z. B. Wasser, Wind, Sonne und Biomasse, erzeugen;</li><li>e. Europa: Die Staaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR);</li><li>f. Konzernleitung: Die Geschäftsführung der Muttergesellschaft;</li><li>g. Leitungspersonen: Die Mitglieder der Konzernleitung, die Mitglieder der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften, die oder der General Counsel im Konzern sowie die oder der Finanzverantwortliche.</li></ul>
Energieproduktion	<p>Art. 3 <sup>1</sup> Das ewz betreibt Wasserkraftwerke an der Limmat, in Mittelbünden und im Bergell und es hält Beteiligungen an Partnerwerken.</p> <p><sup>2</sup> Die wegfallende Produktion aus den Kernkraftwerken soll durch solche aus erneuerbarer Energie ersetzt werden, indem neue Stromproduktionsanlagen gekauft, gebaut oder Wasserkraftwerke rekonzessioniert werden.</p> <p><sup>3</sup> Das ewz erwirbt, baut und betreibt Stromproduktionsanlagen in der Schweiz und in Europa. Es investiert dort, wo die natürlichen Ressourcen für die jeweilige Technologie am besten verfügbar, die Reputationsrisiken einer langfristigen Investition konservativ betrachtet akzeptabel und die Anforderungen in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit und die Akzeptanz der Investition erfüllt sind.</p>

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 1161 vom 9. Dezember 2020.

## II. Steuerung der ewz (Deutschland) GmbH

### A. Zweck und Rechtsform

Zweck	<p>Art. 4 <sup>1</sup> Die ewz (Deutschland) GmbH bezweckt, Stromproduktionsanlagen nachhaltig und ökonomisch zu betreiben, damit sie maximale Energiemengen bei hohen Verfügbarkeiten und langen Lebensdauern erwirtschaften können.</p> <p><sup>2</sup> Beteiligungen an Gesellschaften in Europa, die Stromproduktionsanlagen betreiben, hält das ewz über die ewz (Deutschland) GmbH.</p>
Rechtsform	<p>Art. 5 <sup>1</sup> Die ewz (Deutschland) GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht.</p> <p><sup>2</sup> Sie wird vollständig von der Stadt Zürich gehalten.</p>

### B. Führung und Finanzierung

Grundsätze der Führung	<p>Art. 6 Für die Führung der ewz (Deutschland) GmbH gelten die folgenden Grundsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Die ewz (Deutschland) GmbH wird als Konzern geführt.</li><li>Die Konzernleitung ist dafür besorgt, dass die ewz (Deutschland) GmbH nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.</li><li>Die Konzernleitung führt die ewz (Deutschland) GmbH mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute. Sie orientiert sich an anerkannten Standards der Corporate Governance und den Richtlinien zum städtischen Beteiligungsmanagement.</li><li>Die Leitungspersonen des Konzerns schätzen Risiken konservativ ein.</li><li>Die Konzernleitung ist dafür besorgt, dass der Konzern über eine gesunde Kapitalbasis sowie eine angemessene Liquidität verfügt und seine Verpflichtungen stets erfüllen kann.</li><li>Die Konzernleitung stellt sicher, dass der Konzern über einen anhaltend guten Ruf als kompetenter, verlässlicher, vertrauenswürdiger und auf Langfristigkeit ausgerichteter Geschäftspartner verfügt.</li><li>Die ewz (Deutschland) GmbH trägt Projektentwicklungs- und Projektrealisierungsrisiken, Anlagerisiken, Betriebsrisiken, Währungsrisiken, regulatorische Risiken und Finanzierungsrisiken. Sie trägt jedoch kein kurzfristiges Risiko aus der Vermarktung von Strom aus den Tochtergesellschaften. Das ewz ist für die Vermarktung des Stroms zuständig.</li><li>Soweit die ewz (Deutschland) GmbH Dienstleistungen beim ewz oder anderen städtischen Stellen bezieht oder Stromlieferverträge mit dem ewz abschliesst, vergütet der Konzern solche Leistungen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz («arm's length principle»).</li></ol>
Information	<p>Art. 7 Die gegenseitige Information zwischen der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften der ewz (Deutschland) GmbH und ihrer Konzernleitung sowie zwischen der Konzernleitung der ewz (Deutschland) GmbH und dem ewz ist im Rahmen des anwendbaren Rechts transparent, rechtzeitig und für die Aufsicht zweckmässig.</p>
Finanzierung	<p>Art. 8 <sup>1</sup> Die ewz (Deutschland) GmbH finanziert sich über Eigenkapital und Fremdkapital; das Fremdkapital kann sie am Kapitalmarkt aufnehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Tochtergesellschaften finanzieren sich in der Regel über Darlehen der ewz (Deutschland) GmbH.</p>

**C. Zuständigkeiten**

Gemeinderat	<p>Art. 9 <sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die ewz (Deutschland) GmbH aus.</p> <p><sup>2</sup> Die für die Aufsicht zuständige Kommission verfügt sinngemäss über die Informationsrechte gemäss Art. 48 GO<sup>1</sup>. Gesuche um Aktenherausgabe sind an den Stadtrat zu richten, der die Geschäftsführung der ewz (Deutschland) GmbH um Aktenherausgabe ersucht. Die Geschäftsführung entscheidet über die Aktenherausgabe unter Einhaltung des anwendbaren Rechts.</p>
Stadtrat	<p>Art. 10 <sup>1</sup> Der Stadtrat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Gesamtverantwortung für die Aufsicht über die ewz (Deutschland) GmbH;</li><li>die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Konzernleitung;</li><li>den Entscheid über den Kauf und Verkauf von Beteiligungen der ewz (Deutschland) GmbH, von Stromproduktionsanlagen oder den Abschluss von Transaktionen, die wirtschaftlich dem Kauf oder Verkauf von Beteiligungen an Stromproduktionsanlagen gleichkommen;</li><li>Neuinvestitionen in bestehende Stromproduktionsanlagen, nach Ablauf ihrer technischen Lebensdauer («Repowering»);</li><li>die Aufsicht über die Konzernleitung der ewz (Deutschland) GmbH und den Erlass von Weisungen an die Konzernleitung;</li><li>die Änderung der Statuten;</li><li>die Vertretung der Stadt an den Gesellschafterversammlungen der ewz (Deutschland) GmbH.</li></ol> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat erstattet der für die Aufsicht zuständigen Kommission des Gemeinderats jährlich Bericht über die Tätigkeit und Rechnung der ewz (Deutschland) GmbH und gibt ihr die für die Aufsicht erforderlichen Unterlagen heraus; Beschlüsse zum Kauf und Verkauf von Beteiligungen und Stromproduktionsanlagen sowie Informationen über personelle Änderungen im Verwaltungsrat und der Konzernleitung werden der zuständigen Kommission umgehend zugestellt. Die Kommissionsmitglieder sind zur Geheimhaltung verpflichtet.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Vorsteherin oder des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe, des ewz und der Konzernleitung der ewz (Deutschland) GmbH sowie die Berichterstattung in einem Reglement.</p> <p><sup>4</sup> Der Stadtrat kann einzelne seiner Befugnisse an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe delegieren.</p>
Konzernleitung	<p>Art. 11 <sup>1</sup> Der Stadtrat sorgt für eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung der Konzernleitung der ewz (Deutschland) GmbH. Die Direktorin oder der Direktor oder die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor des ewz ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Konzernleitung.</p> <p><sup>2</sup> Die Konzernleitung der ewz (Deutschland) GmbH wählt in erster Linie Mitarbeitende des ewz als Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Tochtergesellschaften. Sie kann auch Dritte in die Geschäftsführung von Tochtergesellschaften wählen oder die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften teilweise oder vollständig an Dritte übertragen, wenn dies aus betriebswirtschaftlichen, regulatorischen Gründen oder aus Gründen der Compliance zweckmässig erscheint.</p>
Fachkundige Expertise	<p>Art. 12 Bei der Festlegung der Eigentümerstrategie und seinen Investitionsentscheiden stützt sich der Stadtrat auf fachkundige Expertise.</p>



### III. Steuerung der Kraftwerksgesellschaften

#### A. Zweck, Gründung, Rechtsform und Kontrolle

Zweck	Art. 13 Die Kraftwerksgesellschaften bezwecken, Stromproduktionsanlagen in der Schweiz nachhaltig und ökonomisch zu betreiben, damit sie maximale Energiemengen bei hohen Verfügbarkeiten und langen Lebensdauern erwirtschaften können.
Gründung und Rechtsform	Art. 14 <sup>1</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt Kraftwerksgesellschaften zu gründen. <sup>2</sup> Die zu gründenden Kraftwerksgesellschaften sind juristische Personen des Obligationenrechts; der Stadtrat legt im Einzelfall bei der Gründung die geeignete Rechtsform fest. <sup>3</sup> Der Stadtrat ist unter Einhaltung des anwendbaren Rechts dafür besorgt, dass die Statuten der zu gründenden Kraftwerksgesellschaften keine Bestimmungen enthalten, die die Oberaufsicht des Gemeinderats einschränken. <sup>4</sup> Die Kraftwerksgesellschaften verfügen über kein Personal. <sup>5</sup> Der Stadtrat bestimmt im Rahmen der anwendbaren Gesetze den Sitz der Kraftwerksgesellschaft.
Übertragung von Anlagen und Grundstücken	Art. 15 Im Rahmen der Rekonzessionierung der Wasserkraftwerke ist der Stadtrat ermächtigt, die bestehenden Anlagen und Grundstücke auf diese Kraftwerksgesellschaften zu übertragen.
Kontrolle	Art. 16 Die Stadt hält die Kraftwerksgesellschaften vollständig direkt oder indirekt; vorbehalten ist die Beteiligung von Gemeinden und Kanton nach der jeweils anwendbaren Gesetzgebung.

#### B. Führung, Finanzierung und Aufsicht

Führung als Konzern	Art. 17 <sup>1</sup> Zum Zweck der einheitlichen und transparenten finanziellen Führung kann der Stadtrat die Kraftwerksgesellschaften in eine Konzernstruktur überführen. <sup>2</sup> Der Stadtrat kann weitere Beteiligungen des ewz an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die Stromproduktionsanlagen betreiben, in die Konzernstruktur gemäss Abs. 1 überführen.
Grundsätze der Führung	Art. 18 <sup>1</sup> Die Grundsätze über die Führung gemäss Art. 6 und die Information gemäss Art. 7 gelten für Kraftwerksgesellschaften sinngemäss. <sup>2</sup> Solange die Kraftwerksgesellschaften nicht als Konzern geführt werden, gelten für die Leitungsorgane die Grundsätze gemäss Art. 6, die sich an die Konzernleitung richten, sinngemäss.
Finanzierung	Art. 19 <sup>1</sup> Die Kraftwerksgesellschaften finanzieren sich über Eigenkapital und Fremdkapital; das Fremdkapital können sie am Kapitalmarkt aufnehmen. <sup>2</sup> Die für den Betrieb des Kraftwerks notwendigen Grundstücke und Anlagen können als Sacheinlage in die Gesellschaft eingebracht werden.
Aufsicht	Art. 20 Die Zuständigkeiten für die Aufsicht gemäss Art. 9–12 gelten sinngemäss für die Kraftwerksgesellschaften.

### IV. Schlussbestimmung



10 / 10

Inkrafttreten                      Art. 21 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat